

Die Bundesregierung hat mit BT-Drs. 19/23735 ihre Sicht zu den Auswirkungen internationaler Steuerreformen dargelegt. Aus dieser geht hervor, dass während der 19. Legislatur die Mitgliedstaaten der EU Belgien, Luxemburg, Frankreich, Griechenland und Schweden die Gewinnsteuern für Unternehmen gesenkt haben. Die nominalen kombinierten Gewinnsteuersätze betragen im OECD-Durchschnitt 2020 23,51 %. Deutschland liegt mit 29,9 % erheblich darüber. Der Deutsche Gewinnsteuersatz ist unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatzes berechnet worden. Nach der OECD-Methodik „Tax Policy Reforms 2020“ liegen nur Frankreich (32,02 %), Portugal (31,5 %), Argentinien, Mexiko und Australien (je 30 %) über dem für Deutschland ermittelten Wert, d.h. Deutschland belegt immerhin Tabellenplatz 6. Zu der Frage, ob Steuersätze Anreize schaffen, Gewinne und Investitionen von international agierenden Unternehmen in Staaten mit niedrigeren Gewinnsteuersätzen zu verlagern, liegen der Bundesregierung keine empirisch fundierten und allgemeingültigen Erkenntnisse vor, lediglich derartige „Einschätzungen, auch aus der Wissenschaft“. Wird nicht den sog. GAFA-Konzernen ein derartiges Verhalten vorgeworfen und soll dies nicht mit einer globalen Digitalsteuer bekämpft werden? Sollte es sein, dass ein derartiges Projekt lediglich auf Einschätzungen beruht und dafür keinerlei „empirisch fundierte allgemeingültige Erkenntnisse“ zur Verfügung stünden?



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Keine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Mietzinsen, die zu den Herstellungskosten unterjährig ausgeschiedenen Umlaufvermögens gehören**

1. Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG hinzuzurechnen, soweit sie in die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens einzubeziehen sind.

2. Insoweit reicht es aus, dass die Miet- und Pachtzinsen als Herstellungskosten aktiviert worden wären, wenn sich das Wirtschaftsgut am Bilanzstichtag noch im Betriebsvermögen befunden und deshalb hätte aktiviert werden müssen.

**BFH**, Urteil vom 30.7.2020 – III R 24/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2644-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Voraussetzungen der steuerrechtlichen Anerkennung mehrstöckiger Freiberufler-Personengesellschaften**

1. Eine Unterpersongesellschaft erzielt freiberufliche Einkünfte, wenn neben den unmittelbar an ihr beteiligten natürlichen Personen alle mittelbar beteiligten Gesellschafter der Obergesellschaften über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und in der Unterpersongesellschaft zumindest in geringfügigem Umfang leitend und eigenverantwortlich mitarbeiten.

2. Die freiberufliche Tätigkeit einer Unterpersongesellschaft wird nicht bereits dadurch begründet, dass jeder Obergesellschaftler zumindest in einer anderen Unterpersongesellschaft des Personengesellschaftsverbands als Freiberufler leitend und eigenverantwortlich tätig wird.

**BFH**, Urteil vom 4.8.2020 – VIII R 24/17  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2644-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zur Berücksichtigung von AfA bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung einer im Ausland belegenen Immobilie**

1. Zu den ausschüttungsgleichen Erträgen eines inländischen Spezial-Sondervermögens gehören u. a. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 3 EStG, auch wenn diese aus einem ausländischen Staat stammen.

2. Liegt ein privates Veräußerungsgeschäft i. S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 InvStG vor und gehört der Gewinn aus der Veräußerung der im Ausland belegenen Immobilie nicht zu den gemäß DBA freizustellenden Einkünften, erfolgt die Gewinnermittlung nach § 23 Abs. 3 EStG.

3. Wurden bei der Ermittlung der zunächst erzielten, gemäß DBA freigestellten Einkünfte aus der Vermietung der ausländischen Immobilie deutsche AfA abgezogen, führt dies im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung der Immobilie nicht notwendig zu einer Minderung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gemäß § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG. Eine solche Minderung unterbleibt, wenn zwar die Ermittlung der nach DBA freigestellten Vermietungseinkünfte unter Abzug der deutschen AfA erfolgt ist, die Einkünfte aber weder für die Ermittlung der Einkünfte der Anleger des Fonds als Steuersatzbemessungsgrundlage relevant waren, noch in die körperschaftsteuerliche Ermittlung des Einkommens der Fondsanleger Eingang gefunden haben.

**BFH**, Urteil vom 14.7.2020 – VIII R 37/16  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2644-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Anerkennung von Verlusten aus Knock-out-Zertifikaten**

1. Bei sog. Wave XXL Papieren, die das Recht des Inhabers verbriefen, während der – allein durch eine Stopp-Loss-Schwelle begrenzten – Laufzeit vom Emittenten einen Barausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Basispreis und dem aktuellen Wert des Basiswerts, vermindert um ein Bezugsverhältnis zu verlangen, handelt es sich um Optionsscheine i. S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG 2008.

2. Hat der Inhaber des Optionsscheins das Recht, auch bei Durchbrechung der Stopp-Loss-Schwelle eine Abrechnung und einen Differenzausgleich zu verlangen, wird der Tatbestand des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG 2008 beendet (Abgrenzung zu BFH-Urteil vom 10.11.2015 – IX R 20/14, BFHE 251, 381, BStBl II 2016, 159).

3. Nach der Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 werden Verluste aus Knock-out-Zertifikaten als negative Kapitaleinkünfte i. S. des § 20 EStG berücksichtigt (Anschluss an BFH-Urteil vom 20.11.2018 – VIII R 37/15, BFHE 263, 169, BStBl II 2019, 507).

**BFH**, Urteil vom 16.6.2020 – VIII R 1/17  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2644-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit bei Zwangsversteigerung eines Grundstücks durch einen absonderungsberechtigten Grundpfandgläubiger**

1. Wird ein zur Insolvenzmasse gehörendes und mit einem Absonderungsrecht belastetes Betriebsgrundstück nach Insolvenzeröffnung auf Betreiben eines Grundpfandgläubigers ohne Zu-